

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Oberneisen vom 30.03.2017

Der Gemeinderat von Oberneisen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.12.2001 und die Änderungssatzungen vom 30.10.2005 und 12.04.2007 außer Kraft.

Oberneisen, den 09.05.2017

(Siegel)

(Peter Pelk)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Oberneisen

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 80,00 EURO
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 160,00 EURO
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 125,00 EURO
3. Gemischte Grabstätte
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 100,00 EURO
4. Überlassung einer Rasenurnengrabstätte 190,00 EURO
5. Überlassung einer anonymen Urnenerdgrabstätte 190,00 EURO
6. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 40 Jahre
 - aa) eine Einzelgrabstätte 475,00 EURO
 - bb) eine Doppelgrabstätte 950,00 EURO
 - cc) jede weitere Grabstätte 475,00 EURO
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für 10 Jahre
 - aa) eine Einzelgrabstätte 120,00 EURO
 - bb) eine Doppelgrabstätte 240,00 EURO
 - cc) jede weitere Grabstätte 120,00 EURO
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nummer 1 310,00 EURO

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je 10 Jahre 80,00 EURO
3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihengräbern (§ 11 der Friedhofssatzung), Wahlgräbern (§ 15 der Friedhofssatzung) und Urnengräbern (§ 18 der Friedhofssatzung) -Ausheben und Schließen der Gräber- werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Oberneisen für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller Nebenausgaben entstehen.
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v.H. der tatsächlichen Kosten nach vorstehender Nr. 1.
3. Für Berechtigte nach § 3 letzter Satz der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

a) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	125,00 EURO
b) Rasenurnengrabstätten	60,00 EURO
b) alle übrigen Grabstätten	190,00 EURO

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	40,00 EURO
für jeden weiteren Tag	10,00 EURO
einer Leiche in der Kühlzelle bis zu 4 Tagen	40,00 EURO
für jeden weiteren Tag	12,50 EURO
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	40,00 EURO
für jeden weiteren Tag	3,75 EURO
Reinigung der Leichenhalle	50,00 EURO